Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4498

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

— Drucksachen V/3419, V/4032, V/4098 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Lenz (Bergstraße)

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Dr. Posser

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 226. Sitzung am 28. März 1969 beschlossene Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes — Drucksachen V/3419, V/4032 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Ziffern 1 und 3 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) Vorsitzender

Dr. Lenz (Bergstraße) **Dr. Posser** Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

1. **Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 a)**

   § 9 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen und unter ausreichender, Verwechslungen ausschließender Kenntlichmachung abgegeben werden."

2. **Artikel 1 Nr. 5 (§ 25 a)**

   In § 25 a wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau) vorzuschreiben."

   und folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Auskunftspflichtig sind die für die Abgabe der Meldungen zuständigen Behörden."

3. **Artikel 1 Nr. 5 a — neu — (§ 26 Nr. 1)**
   Nr. 5 b — neu — (§ 27 Nr. 4)

   In Artikel 1 werden folgende Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

   ‚5 a. In § 26 Nr. 1
   werden die Worte „des § 8 Abs. 2 und 3" ersetzt durch die Worte „des § 9 Abs. 1".

   5 b. In § 27 Nr. 4 werden ersetzt

   a) die Worte „der §§ 9 und 10" durch die Worte „des § 9 Abs. 2 bis 6, des § 9 a Abs. 1, des § 10";

   b) die Worte „auf Grund des § 18 Abs. 7 erlassenen Anordnungen" durch die Worte „auf Grund des § 9 Abs. 7, § 9 a Abs. 2 und des § 18 Abs. 7 erlassenen Vorschriften".'